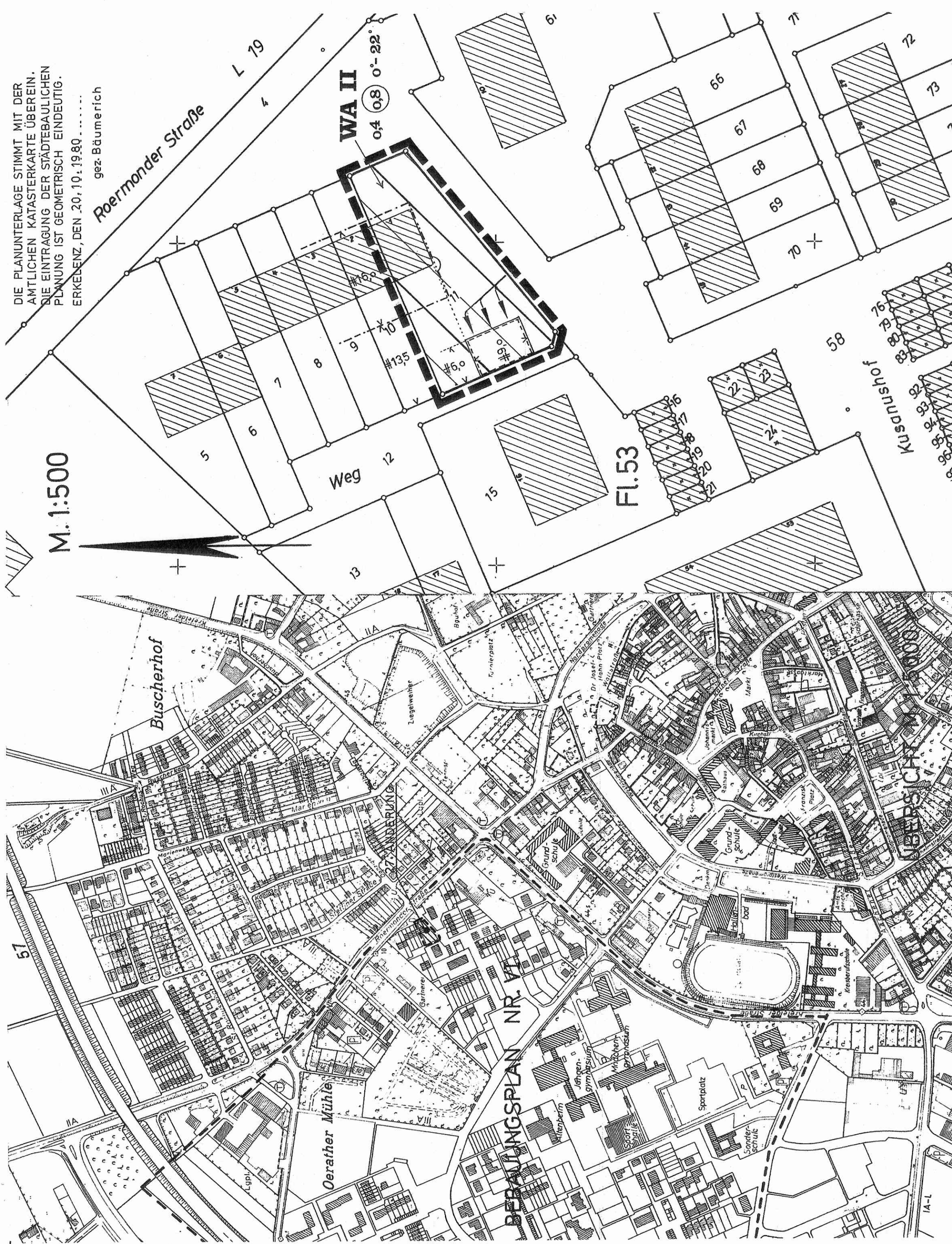




Begründung

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Erkelenz, Flur 53, Parz. 11, hat sich bereit erklärt, auf seinem Grundstück die Garagen zu errichten, die er für seinen Bedarf benötigt.

Damit würden Stellplätze oder Garagen an anderer Stelle frei, was bei der akuten Stellplatznot im Baugebiet VI von Vorteil wäre.

Da die Garagen von der Verkehrsfläche des Kusanushofes aus direkt angefahren werden können, würde dadurch gegen das städtebauliche Grundkonzept, nach dem die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI erlassen wurden, nicht verstoßen. Da nach diesen Festsetzungen Garagen nur auf den besonders dafür bestimmten Flächen zulässig sind, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes. Sie wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es kann somit auf eine Beteiligung der Bürger gemäß § 2 (1) BBauG verzichtet werden.

Diese Änderung hat keine Bodenordnungsmaßnahmen zur Folge. Sie verursacht keine erhöhte Kosten gegenüber den bisher geltenden Festsetzungen.

Auch soziale Maßnahmen werden dadurch nicht erforderlich. Der Eigentümer des von der Änderung betroffenen Grundstückes und der Eigentümer des benachbarten Grundstückes sind mit dieser einverstanden. Die diesem Grundstück benachbarten Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt, die ebenfalls einverstanden ist. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange stimmen dieser Änderung ebenfalls zu.

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI gelten für den Bereich dieser Änderung uneingeschränkt weiter.

FLÄCHE FÜR GARAGEN
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE
FESTGESETZTE GARAGENEINFAHRTEN

RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DIESER ÄNDERUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

04 GRUNDFLÄCHENZAHL

08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE

BAULINIE

0°-22° VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06(27)

**27. (vereinfachte). Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. VI „Oerather - Mühle“
Stadtbezirk
Erkelenz - Mitte**

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 22.10.1980, gemäß § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Erkelenz vom 31.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 05.11.1980

gez. Gau

gez. Clemens

gez. Jansen

Die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather, Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 22.10.1980 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 05.11.1980

gez. Gau

gez. Clemens

gez. Jansen

Die ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... am ... ist gemäß § 11 BBauG ... genehmigt worden.

Köln, den ...

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather, Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Erkelenz vom 31.10.1980 am 01.11.1980 als Satzung rechtsverbindlich geworden. Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen treten außer Kraft, soweit sie den neuen Festsetzungen entgegenstehen.

Erkelenz, den 03.11.1980

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Rechtsbasis :
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2956)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)